



Stand: 31. März 2011

Ausländer im Sport – das Wichtigste: kurz und bündig

Wenn Ausländer (kein Wohnsitz in Österreich und auch kein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich) für Sportvereine tätig werden, ist der Verein gut beraten, die nachstehenden Punkte durchzuprüfen und gegebenenfalls bei der Abrechnung zu berücksichtigen. (gleiches gilt auch bei ÖsterreicherInnen, die in Österreich keinen Wohnsitz haben und deren Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht in Österreich liegt)

Schritt 1:

Erhält der Ausländische Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc. für seine Tätigkeit für den Verein Geld oder Geldeswert, egal ob es Entgelt, Honorar, Reisekosten, Spesenersatz, Diäten, etc. genannt wird?

Wenn der Ausländische Sportler unentgeltlich für den Verein aktiv ist, kann die weitere Prüfung unterbleiben. Wenn es kein Entgelt gibt, gibt es auch keine Einkunftsquelle und somit kann auch weder Dienstverhältnis noch selbständige Tätigkeit vorliegen.

Zahlt der Verein jedoch an den Ausländer Geld aus, muss weiter geprüft werden, ob und in welcher Form der Ausländer in Österreich steuer- und sozialversicherungspflichtig ist, und um welche Tätigkeitsform es sich dabei gegebenenfalls handelt.

Schritt 2:

Ist der Ausländische Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc. in Österreich beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig?

Der Verein muss diese Frage abklären, um festzustellen, welche Regelung bei der Besteuerung anzuwenden ist.



Unbeschränkt steuerpflichtig sind in Österreich jene Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In diesem Fall ist der Ausländer aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht genauso zu behandeln wie ein Österreichischer Staatsbürger, der im Inland seinen Wohnsitz bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat. **Achtung:** anders ist die Situation z.B. bei Grenzgängern!

Typisches Beispiel: Gastarbeiterkinder sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, vorausgesetzt sie haben in Österreich ihren Wohnsitz bzw. ihr Lebensmittelpunkt liegt hier. Das kann etwa auf Grund ihrer Ausbildung in Österreich oder ihrer hier lebenden engsten Familienmitglieder sein.

Wer in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig** ist, muss grundsätzlich sein **Welteinkommen** (inländische + ausländische Einkünfte) in **Österreich versteuern**. Damit bei den ausländischen Einkünften keine zweifache Besteuerung (ein Mal im Ausland, ein Mal in Österreich) entsteht, existiert zwischen Österreich und den meisten Staaten ein **Doppelbesteuerungsabkommen**. In diesen Abkommen wird u.a. geregelt, wie der Steuerpflichtige von einer zweifachen Besteuerung zu entlasten ist.

Wenn in Österreich **weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt** vorhanden ist, besteht nur **beschränkte Steuerpflicht**.

Wohnsitz bedeutet, dass in unserem Fall der Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in Österreich eine Wohnung innehat, die er regelmäßig nützen kann, er muss nicht Eigentümer der Wohnung sein.

„Unter "Wohnung" sind Räume zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen ein seinen Bedürfnissen angemessenes Wohnen regelmäßig zulassen. Maßgebend ist die tatsächliche und nicht die rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung (VwGH 26.11.1991, 91/14/0041). Eine vorübergehende (notdürftige) Unterkunft stellt keine Wohnung dar. Der Steuerpflichtige muss die Wohnung unter objektiv erkennbaren Umständen innehaben, also für den eigenen Wohnbedarf tatsächlich nützen können (VwGH 16.9.1992, 90/13/0299).“



Grenzgänger: Sportler, Trainer, Schiedsrichter die täglich über die Grenze pendeln und ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, sind in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig. Das heißt, sie sind in Österreich nur mit dem in Österreich verdienten Einkommen steuerpflichtig.

„...Kehrt ein Grenzgänger täglich zu seinem Wohnsitz im Ausland zurück, hat er keinen inländischen Aufenthalt ...“ (Einkommensteuerrichtlinien, Rz 25)

Ein Praxisbeispiel: ein Fußballer aus Ungarn (Wohnsitz: Sopron, H) spielt für einen burgenländischen Verein in der Regionalliga. Er fährt 4-5 Mal pro Woche zu Training und Match über die Grenze ins Burgenland und nach dem Training wieder heim nach Ungarn. Der Spieler ist in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

3. Schritt – Typ 1 – unbeschränkt steuerpflichtig

Der Ausländische Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc. ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Was tun?

Der Verein muss den **ausländischen Sportler mit unbeschränkter Steuerpflicht genauso abrechnen wie einen inländischen Sportler.**

Dort wo ein Dienstverhältnis oder ein freies Dienstverhältnis vorliegt (bzw. vorliegen würde), ist die 60/540-Euro-Reisekostenpauschale sowohl bei der Steuer als auch bei der Sozialversicherung anwendbar.

Achtung: Voraussetzung bei der SV ist die Nebenberuflichkeit.

Wenn die Grenzen überschritten werden, wird hierbei in der Regel ein geringfügiges oder voll versicherungspflichtiges (freies) Dienstverhältnis bestehen. Der Verein muss entsprechende Aufzeichnungen führen, und gegebenenfalls Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnnebenkosten einbehalten und an Finanzamt und Gebietskrankenkasse



zahlen. Beim Mannschaftssport ist in aller Regel ein Dienstverhältnis gegeben.

Liegt ein Werkvertrag vor, muss der Verein lediglich die Honorarnoten und die Zahlungsbelege aufbewahren. Sicherheitshalber sollte aber das PRAE-Formular ergänzend ausgefüllt werden, damit die Steuerbefreiung bis 60/540 Euro auf alle Fälle erhalten bleibt.

3. Schritt – Typ 2 – beschränkt steuerpflichtig

Der Ausländische Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc. ist in Österreich beschränkt steuerpflichtig (typischerweise bei Grenzgängern oder ausländischen Turnierteilnehmern). Was tun?

In diesen Fällen muss der Verein je nach Art der Beschäftigung abrechnen. Üblicherweise werden bei Fußballspielern echte Dienstverträge vorliegen. Werkverträge existieren eher im Einzelsport, oder wenn Trainer für einzelne Veranstaltungen wie Lehrgänge engagiert werden, oder generell die Wesensmerkmale des Werkvertrages erfüllt sind.

Achtung: Entscheidend ist aber neben der konkreten Vertragsgestaltung immer die tatsächlich gelebte Praxis. Es existieren keine schablonenhaften Musterlösungen!

Beschränkte Steuerpflicht + echtes Dienstverhältnis

Steuer:

Der Empfänger unterliegt mit seinen Einkünften als Sportler in Österreich der **Lohnsteuerpflicht**. Der Verein ist Arbeitgeber. Berechnet wird die Lohnsteuer bei ausländischen Sportlern jedoch nach einer Sonderregelung (§70 Abs2 Z2 ESTG). Sie beträgt 20% der gesamten Bezüge. Das heißt, der Verein muss von der gesamten an den Sportler ausbezahlten Summe (ganz gleich, ob es als Kilometergeld, Reisekostenpauschale oder Gehalt bezeichnet wird) 20% einbehalten und an das örtlich zuständige Finanzamt



abführen. Damit verbunden muss der Verein auch ein Lohnkonto führen. Unpraktischerweise gilt laut Meinung des Finanzministeriums die Reisekostenpauschale bei der Berechnung der Lohnsteuer in diesem Fall nicht.

Trostpflaster: der ausländische Sportler kann eine **Arbeitnehmerveranlagung** durchführen. Bei dieser kann er dann die Reisekostenpauschale wieder geltend machen. Das heißt er bekommt für die bis 60 Euro täglich UND 540 Euro monatlich ausbezahlten Beträge seine **Lohnsteuer zurück!** Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, wenn der Verein auch das PRAE-Formular (auf www.sport-steuer.at als Download erhältlich). für ihn ausfüllt, weil dann die Einsatztage dokumentiert sind.

Es bleibt abzuwarten, ob hier das Finanzministerium nicht doch noch eine Vereinfachung genehmigt. Derzeit ist die Regelung noch nicht sehr praxistauglich. Denn zuerst die Reisekostenpauschale zu besteuern und dann bei der Veranlagung die eingehobene Steuer dann wieder zurückzugeben ist unnötiger Verwaltungsaufwand!

Sozialversicherung:

Achtung: Hinsichtlich der Sozialversicherung ist seit 1. Mai 2010 die **EU-Verordnung 883/2004** in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass geprüft werden muss ob der Ausländer in seinem Heimatland auch berufstätig ist, oder nur in Österreich.

Nur in Österreich tätig: ist der Sportler nur in Österreich tätig, gilt Österreichisches Sozialversicherungsrecht. Damit muss bei Überschreiten der Reisekostenpauschale, der Sportler vom Verein bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden! Es liegt je nach Höhe ein geringfügiges oder voll versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor! Der Verein ist somit Arbeitgeber. Es ist vom Verein ein Lohnkonto zu führen und gegebenenfalls Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnnebenkosten einzubehalten und an Finanzamt und Gebietskrankenkasse zahlen.

Der Sportler ist in Österreich und im Heimatland/Wohnsitzland tätig: Wenn der Sportler in seinem Heimatland/Wohnsitzland einer wesentlichen Tätigkeit (>25% der Gesamttätigkeiten) nachgeht, unterliegt er in



Österreich nicht der Sozialversicherungspflicht! Allerdings sind für seine Tätigkeit als Sportler in Österreich in seinem Wohnsitzland (z.B. Ungarn) Sozialversicherungsbeiträge nach dortigem Recht zu zahlen!

Praxisbeispiel: Ein Ungarischer Computertechniker spielt neben seiner Tätigkeit als Programmierer in Ungarn in der burgenländischen Landesliga für einen Fußballverein. Der Verein muss in diesem Fall das Bruttoentgelt an die zuständige ungarische Krankenkasse melden, diese schreibt dann dem Verein und dem Sportler entsprechend Beiträge vor, die zu bezahlen sind! Es ist jedoch keine Anmeldung bei der burgenländischen Gebietskrankenkasse notwendig! **Die Reisekostenpauschale gilt in diesem Fall für die Sozialversicherung nicht!**

Der Verein kann jedoch mit dem Spieler eine schriftliche Vereinbarung (EU VO 987/2009) treffen, dass der Spieler die Zahlungsverpflichtung auch für die Dienstgeberbeiträge übernimmt. Diese Vereinbarung muss aber der zuständigen Krankenkasse in Ungarn übermittelt werden.

Achtung: ist der ausländische Sportler in seinem Wohnsitzland nur selbständig berufstätig, muss er in Österreich bei der Sozialversicherung angemeldet werden, wenn es sich hier um ein Dienstverhältnis handelt! Immerhin ist in diesem Fall die **60/540-Reisekostenpauschale anwendbar!** Das heißt, erst wenn der Sportler mehr als 60 Euro pro Tag bzw. 540 Euro pro Monat erhält, ist er als Dienstnehmer bei der örtlich zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse anzumelden.

Arbeitsrecht:

Achtung Ausländerbeschäftigung: Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zur Ausländerbeschäftigung auch im Sport. Das heißt, der Ausländer muss über eine Arbeitsgenehmigung verfügen. Die Übergangsfrist bei den neuen EU-Staaten gilt noch bis 1. Mai 2011. Entsprechend ist hier neben der Anmeldung bei der GKK auch eine Abstimmung mit dem zuständigen AMS geraten!



Beschränkte Steuerpflicht + Werkvertrag

Steuer:

Ist der Sportler oder Trainer auf Werkvertragsbasis tätig, muss die Regelung bezüglich der Abzugsteuer in besonderen Fällen (§99 EStG) beachtet werden.

Die **Abzugsteuer** beträgt **20% der Bruttoeinnahmen bzw. 25% der Nettoeinnahmen** des Empfängers und ist vom Verein einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Berechnungsbasis für die Abzugsteuer sind alle an den selbständigen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter ausbezahlten Beträge, also auch Fahrtspesen oder Reisekostenpauschalen.

Der Verein haftet für die Abzugsteuer! Frist für die Abfuhr ist der 15. des Folgemonats.

Die Abzugsteuer muss gemäß Künstler-Sportler-Erlass des BMF vom 31.12.2005 nicht einbehalten werden, wenn mangels entsprechend hoher Einkünfte voraussichtlich keine Steuerleistung in Österreich entsteht, und

1. das Honorar neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abziehbar sind (zB Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für maximal fünf Kalendertage an einem Veranstaltungsort) maximal 1.000 Euro pro Jahr vom selben Veranstalter beträgt, und
2. der Empfänger schriftlich dem Verein gegenüber erklärt, dass seine Einkünfte in Österreich den Jahresgesamtbetrag von 2.000 Euro nicht übersteigen werden.

Achtung: Es ist derzeit noch nicht klar, ob die 60/540-Reisekostenpauschale in diesem Zusammenhang als Einkünfte oder Kostenersätze im Sinne des Künstler-Sportler-Erlass zu sehen sind, das Finanzministerium hat noch keine entsprechende Auskunft erteilt.

Tipp: Wenn statt der 60/540-Reisekostenpauschale ein Honorar und das Kilometergeld als Fahrtkostenersatz (maximal 0,42 €/km) ausbezahlt wird, ist nur das Honorar in die oben genannten 1.000 Euro einzurechnen. Denn



dem Kilometergeld als Einnahmen stehen bei Selbständigen Personen Fahrtkostenausgaben in gleicher Höhe gegenüber, in Summe bleibt hier also Null übrig.

Sozialversicherung:

Ist der selbständige Sportler, Trainer, Schiedsrichter sowohl in Österreich als auch in seinem Heimatland (oder anderen EWR-Ländern) beruflich tätig, entsteht für ihn in Österreich keine Sozialversicherungspflicht (GSVG, Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft). Seine Sozialversicherungspflicht richtet sich hier nach den Regeln seines Wohnsitzstaates.

Wenn er hingegen nur in Österreich selbständig als Sportler, Trainer, Schiedsrichter tätig ist und in seinem Heimatland weder selbständig noch unselbständig tätig ist, fällt er unter die gewerbliche Sozialversicherungspflicht Österreichs. Hier gilt aber folgende Ausnahmeregelung:

Liegt der Jahresgewinn bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit in Österreich unter 6.453 Euro → keine Sozialversicherungspflicht, wenn er sonst keine Einkünfte in Österreich hat.

Liegt der Jahresgewinn der selbständigen Tätigkeit unter 4.395 Euro ist auch bei Vorliegen anderer Einkunftsquellen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht gegeben.

Bei höheren Gewinnen ist der selbständige Sportler, Trainer, Schiedsrichter für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich. Der Verein ist für die Sozialversicherung beim selbständigen Sportler, Trainer, Schiedsrichter nicht verantwortlich.

Der Verein muss aber entsprechende Aufzeichnungen über die ausgezahlten Beträge und gegebenenfalls auch über die einbehaltene Abzugsteuer führen. Lohnverrechnung ist bei Werkvertragsnehmern hingegen keine zu machen.



Beschränkte Steuerpflicht + freies Dienstverhältnis

Steuer:

Beim freien Dienstverhältnis gilt hinsichtlich der Einkommensteuer die gleiche Regelung wie beim Werkvertrag (Abzugsteuer).

Sozialversicherung:

In der Sozialversicherung ist er hingegen wie ein beschränkt steuerpflichtiger Dienstnehmer zu behandeln!

Arbeitsrecht:

Freie Dienstnehmer unterliegen nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, außer es liegt eine „arbeitnehmerähnliche Beschäftigung“ vor.

Mag. Rudolf Siart

Trainer Leichtathletik Hammerwurf

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien

Siart + Team Treuhand GmbH

1160 Wien, Enekelstrasse 26

Tel.: 01/493 13 99

E-Mail: siart@siart.at

www.siart.at

www.sport-steuer.at



SIART+TEAM TREUHAND



Haftung ausgeschlossen.